

den wahren Sin des R. J. N. daraus zu erklären, und nach demselben würde man allerdings die nullitates ex meritis causæ resultantes unter die unheilbaren Nullitäten zählen müssen. Gegen diese Sätze wendet Hr. S. ein. Es sei 1) ganz unwahrscheinlich, daß eine Verordnung in einen Reichsabschied kommen könne, welche so wenig den Absichten des Kaisers und des Reichs entspräche, als die Verordnung des J. R. A. in §. 122 nach Kopps Meinung wäre. Denn die Reichsabschiede würden nicht so unmittelbar, wie sie aus der Maynzischen Kanzlei kämen, publiziret, sondern der Auffaz würde erst von einer Kaiserl. Commission und einer Deputation der Stände revolviret und in der ganzen Reichsversammlung verlesen, ehe er zur Difskatur komme. Ueberdies wäre diese Verordnung den Ständen zu sehr angelegen gewesen, als daß sie deswegen eine unvollständige Disposition in den §. 122 hätten aufnehmen sollen, zumal da die Stände noch nach der Publikation des jüngsten Abschiedes verschiedene monita über denselben übergeben hätten, ohne dieses Symptom geringsten zu gedenken. 2) Es sei in allen Reichstags-handlungen mit keinem Wort der Nullitäten, welche ex meritis causæ erwachsen gedacht worden, und selbst nach des sel. Kopps Meinung sei in dem Reichsgutachten von 1653 derselben noch nicht erwähnt worden, und dennoch solle dasselbe durch das jüngere Reichsgutachten von 1654 aufgehoben, und nach demselben nun die Nullitäten, welche ex meritis causæ erwachsen, unter die unheilbaren gerechnet werden. Allein es sei gar nicht zu vermuthen, daß man in einer so wichtigen Sache eine neue Verordnung machen, und  
ein